

22/SN-165/ME



An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

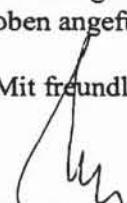
Wien, 12. April 2001
GS 768/ab
Telefon 242 Dw
Telefax 281 Dw

Betreff: **Entwurf einer 21. StVO-Novelle**
Begutachtung
ZI. 160.007/3-II/B/6/01

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen in der Beilage 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum oben angeführten Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rudolf Hellar
Generalsekretär

Beilage

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat

A-1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon +43/1/891 21-0*
E-Mail: arboe@arboe.at, Internet: www.arboe.at
DVR: 0047171, UID: ATU 36821702

Bankverbindung:
Bank Austria, Konto 433 001 500, BLZ 20151
BAWAG, Konto 00110-669-178, BLZ 14000
CA-BV, Konto 0020-20519/00, BLZ 11000



Herrn
 Mag. Christian Kainzmeier
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Wien, 12. April 2001
 GS 756/ab
 Telefon 247 Dw
 Telefax 281 Dw

Betrifft: **Entwurf einer 21. StVO-Novelle**
Begutachtung
Zl. 160.007/3-II/B/6/01

Sehr geehrter Herr Mag. Kainzmeier!

Der gegenständliche Entwurf erscheint uns zu undifferenziert und bewirkt keine vollständige Regelung der Problematik von Drogenkonsum im Straßenverkehr.

Was Suchtmittel betrifft, wird entgegen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelung nicht unterschieden, ob Drogen zu einer Fahruntüchtigkeit führen oder nicht.

Vom Standpunkt der Verkehrssicherheit kann es nur darauf ankommen, ob die Einnahme einer Drogen zur Fahruntüchtigkeit führt und somit einen Verkehrsteilnehmer zum Lenken eines Fahrzeugs untauglich macht. Im Falle der Fahruntüchtigkeit muß das Lenken eines Fahrzeuges verboten und entsprechend pönalisiert werden.

Auf andere Zielsetzungen als die Verkehrssicherheit, sollte sachlicher Weise in einer Norm der StVO keine Rücksicht genommen werden.

Es wäre daher unbedingt zu differenzieren, ob die Einnahme eines Suchtmittels zur Verkehrsuntüchtigkeit führt, insbesondere unter welchen Voraussetzungen.

Aus Gründen der sachlichen Rechtfertigung einer Regelung kann es jedenfalls keine apodiktische Feststellung geben, derzufolge die Einnahme von Suchtmitteln generell zur Fahruntüchtigkeit führt. Erforderlich ist die Einholung von fachärztlichen medizinischen Gutachten über die Auswirkung von Suchtmitteln auf die Fahrtüchtigkeit. Eine sachliche Regelung könnte somit erst anhand der einzuholenden Gutachten erfolgen.

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat

A-1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon +43/1/891 21-0*
 E-Mail: arboe@arboe.at, Internet: www.arboe.at
 DVR: 0047171, UID: ATU 36821702

Bankverbindung:
 Bank Austria, Konto 433 001 500, BLZ 20151
 BAWAG, Konto 00110-669-178, BLZ 14000
 CA-BV, Konto 0020-20519/00, BLZ 11000

So sehr die Zielsetzung des Entwurfes, auch andere Ursachen als Alkohol für die Verkehrsunfähigkeit von Personen zu erfassen, begrüßenswert erscheint, ist deren Umsetzung in Bezug auf Suchtmittel zu undifferenziert.

Der gegenständliche Entwurf ist für die Erreichung dieses Ziels auch deshalb als unzureichend einzustufen, da ein beachtlicher Teil von Verkehrsteilnehmern noch aufgrund anderer Ursachen als Alkohol und Suchtgift fahrtauglich werden kann, etwa nach Einnahme von Pharmazeutika.

Würde man das Lenken von Fahrzeugen nach der Einnahme von Pharmazeutika, welche zur Fahruntüchtigkeit führen, nicht ebenso pönalisieren und Verpflichtungen zur ärztlichen Untersuchung einführen, um zu überprüfen, ob die Einnahme derartiger Medikamente vorliegt oder nicht, wären nicht alle Ursachen erfassst, denen zufolge ein Fahrzeuglenker selbst verschuldet verkehrsuntüchtig werden kann.

Es wären daher neben Alkohol sowohl Suchtgifte als auch Pharmazeutika in die Regelung miteinzubeziehen, jedoch nur soweit deren Einnahme zur Fahrtauglichkeit führen kann.

Was die generelle Einbeziehung von Suchtmitteln betrifft, erscheint dies auch bei der Therapie von Drogensüchtigen als höchst problematisch, umso mehr solche häufig mit Ersatzdrogen vorgenommen werden. Auch bei Ersatzdrogen handelt es sich oftmals um Suchtmittel.

Würden diese undifferenziert in die Regelung einbezogen, entstünde eine weitere Hemmschwelle für Drogenabhängige sich therapieren zu lassen. Diese Regelung würde sich daher bei diesen Personen als kontraproduktiv erweisen.

Was die Kontrollmaßnahmen betrifft, wäre vorerst mit Hilfe von wissenschaftlichen Studien festzustellen, welche Untersuchungsmethoden zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit geeignet sind.

Ebenso wäre es unbedingt erforderlich, dass parallel zu einer entsprechenden Regelung der StVO geregelt gehört, in welcher Weise die Exekutivorgane auf Anwendung der jeweiligen Untersuchungsmethode geschult werden, um erst dann berechtigt zu sein, diese Untersuchungsmethode auch anzuwenden. Andernfalls dürfte man keinesfalls von der Richtigkeit der erhobenen Untersuchungsergebnisse ausgehen.

Was die ärztliche Kontrolluntersuchung betrifft, ist die Verpflichtung zur Durchführung einer Blutabnahme zweifellos unerlässlich. Aber auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Harnprobe ist für den Nachweis mancher Mittel geeigneter oder alleine geeignet unerlässlich.

Einziges Kriterium für eine Verpflichtung, derartige Untersuchungen durchführen zu lassen bzw. daran mitzuwirken, kann nur sein, ob diese Untersuchungen zum Nachweis der Einnahme von Mitteln, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, auch geeignet sein kann.

Keinesfalls dürfen Personen, ohne dass dies für den Nachweis ihrer Verkehrsuntüchtigkeit erforderlich wäre, zu einer medizinischen Untersuchung verpflichtet werden, weil diese für wissenschaftliche Untersuchungen dienen. Maßgebliches Kriterium, ob eine Person der Verpflichtung unterworfen wird, darf nur der Nachweis sein, ob diese Person eine pönalisierte Verhaltensweise in Form des Lenkens eines Fahrzeuges in einem die Fahrtauglichkeit ausschließenden Zustand gesetzt hat. Alleine zu diesem Zweck darf in ihre Persönlichkeitssphäre eingegriffen werden.

Keinesfalls darf eine Person zum Objekt von wissenschaftlichen Studien werden. Verkehrssünder als "Versuchskaninchen" erscheint verfassungsrechtlich gerade in Hinblick auf die mangelnde sachliche Rechtfertigung bedenklich. § 5 Abs. 11 des Entwurfes hätte daher ersatzlos zu entfallen.

§ 5 Abs. 11 des Entwurfes hätte als einfache gesetzliche Bestimmung mit der Bundesverfassung und insbesondere den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten konform zu gehen.

Neben dem Gleichheitsgrundsatz und der Anwendung des daraus resultierenden Sachlichkeitsgebotes wäre insbesondere zu prüfen, ob eine Person durch diese Verpflichtung nicht genötigt würde, gegen sich selbst Zeugnis ablegen zu müssen.

§ 99 Abs. 1 lit. b verweist als Strafbestimmung pauschal auf § 5 und die dort normierten Voraussetzungen, unter denen eine Person zur Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung verpflichtet ist. Der Entwurf selbst geht davon aus, dass die Verweigerung der Mitwirkung eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Weiters wird im Entwurf ausgeführt, dass dem Untersuchungsergebnis keine (Verwaltungs-)strafrechtliche Relevanz zukäme. Nach der geltenden Gesetzeslage besteht kein Beweisverwertungsverbot. Es wäre daher die Verwertung derartiger Untersuchungsergebnisse in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Strafverfahren nicht sanktioniert. Zur Herstellung der verfassungsrechtlichen Konformität der Regelung müsste daher ein entsprechendes Beweisverwertungsverbot eingeführt werden.

Was die Untersuchungsmethode der Harnprobe betrifft, müsste anhand medizinischer Gutachten festgelegt werden, zum Nachweis welcher Mittel diese Untersuchungsmethode als geeignet anzusehen ist und ab welcher Konzentration dieser Mittel eine Verkehrsbeeinträchtigung als gegeben angesehen werden kann. Auch über andere mögliche Untersuchungsmethoden enthält der Entwurf keine entsprechenden Regelungen.

Jedenfalls müssten medizinische Gutachten eingeholt werden, um genau festzustellen, welche Untersuchungsmethode zum Nachweis bestimmter Mittel geeignet ist. In einer aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung zu erlassenden Verordnung wäre festzulegen, welche Untersuchungsmethoden zulässig sind und wie die Untersuchungsergebnisse zu werten sind.

Es wäre eine maßhaltende Vorgangsweise verpflichtend vorzuschreiben, mit der genau festgelegt wird, welcher Untersuchungsmethode (zunächst) der Vorzug zu geben ist, damit sie in die Persönlichkeitssphäre weniger eingreift als andere.

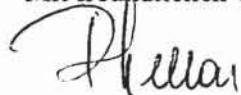
Diese maßhaltende Vorgangsweise müsste somit durch Vorschreiben einer Reihung von zulässigen Untersuchungsmethoden verpflichtend vorgegeben werden.

Weiters wäre unbedingt eine gesetzliche Regelung erforderlich, unter welchen Voraussetzungen Exekutivorgane Untersuchungsmethoden durchführen dürfen, vor allem welche Schulung diese Organe zur Durchführung dieser Untersuchungsmethoden absolviert haben müssen.

Weiters wie die erhaltenen Untersuchungsergebnisse gesichert und dem Ergebnis nach inhaltlich gewertet werden dürfen.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die grundlegende Zielsetzung des Gesetzesvorhabens zur Steigerung der Verkehrssicherheit auf jeden Fall begrüssenwert ist, der konkrete Entwurf jedoch abzulehnen ist, da er nicht alle Möglichkeiten der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit erfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rudolf Hellar
Generalsekretär



Herrn
 Mag. Christian Kainzmeier
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Wien, 12. April 2001
 GS 756/ab
 Telefon 247 Dw
 Telefax 281 Dw

Betrifft: **Entwurf einer 21. StVO-Novelle**
Begutachtung
Zl. 160.007/3-II/B/6/01

Sehr geehrter Herr Mag. Kainzmeier!

Der gegenständliche Entwurf erscheint uns zu undifferenziert und bewirkt keine vollständige Regelung der Problematik von Drogenkonsum im Straßenverkehr.

Was Suchtmittel betrifft, wird entgegen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelung nicht unterschieden, ob Drogen zu einer Fahruntüchtigkeit führen oder nicht.

Vom Standpunkt der Verkehrssicherheit kann es nur darauf ankommen, ob die Einnahme einer Droge zur Fahruntüchtigkeit führt und somit einen Verkehrsteilnehmer zum Lenken eines Fahrzeuges untauglich macht. Im Falle der Fahruntüchtigkeit muß das Lenken eines Fahrzeuges verboten und entsprechend pönalisiert werden.

Auf andere Zielsetzungen als die Verkehrssicherheit, sollte sachlicher Weise in einer Norm der StVO keine Rücksicht genommen werden.

Es wäre daher unbedingt zu differenzieren, ob die Einnahme eines Suchtmittels zur Verkehrsuntüchtigkeit führt, insbesondere unter welchen Voraussetzungen.

Aus Gründen der sachlichen Rechtfertigung einer Regelung kann es jedenfalls keine apodiktische Feststellung geben, derzufolge die Einnahme von Suchtmitteln generell zur Fahruntüchtigkeit führt. Erforderlich ist die Einholung von fachärztlichen medizinischen Gutachten über die Auswirkung von Suchtmitteln auf die Fahrtüchtigkeit. Eine sachliche Regelung könnte somit erst anhand der einzuholenden Gutachten erfolgen.

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat

A-1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon +43/1/891 21-0*
 E-Mail: arboe@arboe.at, Internet: www.arboe.at
 DVR: 0047171, UID: ATU 36821702

Bankverbindung:
 Bank Austria, Konto 433 001 500, BLZ 20151
 BAWAG, Konto 00110-669-178, BLZ 14000
 CA-BV, Konto 0020-20519/00, BLZ 11000

So sehr die Zielsetzung des Entwurfes, auch andere Ursachen als Alkohol für die Verkehrsuntüchtigkeit von Personen zu erfassen, begrüßenswert erscheint, ist deren Umsetzung in Bezug auf Suchtmittel zu undifferenziert.

Der gegenständliche Entwurf ist für die Erreichung dieses Ziels auch deshalb als unzureichend einzustufen, da ein beachtlicher Teil von Verkehrsteilnehmern noch aufgrund anderer Ursachen als Alkohol und Suchtgifte fahrtauglich werden kann, etwa nach Einnahme von Pharmazeutika.

Würde man das Lenken von Fahrzeugen nach der Einnahme von Pharmazeutika, welche zur Fahruntüchtigkeit führen, nicht ebenso pönalisieren und Verpflichtungen zur ärztlichen Untersuchung einführen, um zu überprüfen, ob die Einnahme derartiger Medikamente vorliegt oder nicht, wären nicht alle Ursachen erfasst, denen zufolge ein Fahrzeuglenker selbst verschuldet verkehrsuntüchtig werden kann.

Es wären daher neben Alkohol sowohl Suchtgifte als auch Pharmazeutika in die Regelung miteinzubeziehen, jedoch nur soweit deren Einnahme zur Fahrtauglichkeit führen kann.

Was die generelle Einbeziehung von Suchtmitteln betrifft, erscheint dies auch bei der Therapie von Drogensüchtigen als höchst problematisch, umso mehr solche häufig mit Ersatzdrogen vorgenommen werden. Auch bei Ersatzdrogen handelt es sich oftmals um Suchtmittel.

Würden diese undifferenziert in die Regelung einbezogen, entstünde eine weitere Hemmschwelle für Drogenabhängige sich therapieren zu lassen. Diese Regelung würde sich daher bei diesen Personen als kontraproduktiv erweisen.

Was die Kontrollmaßnahmen betrifft, wäre vorerst mit Hilfe von wissenschaftlichen Studien festzustellen, welche Untersuchungsmethoden zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit geeignet sind.

Ebenso wäre es unbedingt erforderlich, dass parallel zu einer entsprechenden Regelung der StVO geregelt gehört, in welcher Weise die Exekutivorgane auf Anwendung der jeweiligen Untersuchungsmethode geschult werden, um erst dann berechtigt zu sein, diese Untersuchungsmethode auch anzuwenden. Andernfalls dürfte man keinesfalls von der Richtigkeit der erhobenen Untersuchungsergebnisse ausgehen.

Was die ärztliche Kontrolluntersuchung betrifft, ist die Verpflichtung zur Durchführung einer Blutabnahme zweifellos unerlässlich. Aber auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Harnprobe ist für den Nachweis mancher Mittel geeigneter oder alleine geeignet unerlässlich.

Einziges Kriterium für eine Verpflichtung, derartige Untersuchungen durchführen zu lassen bzw. daran mitzuwirken, kann nur sein, ob diese Untersuchungen zum Nachweis der Einnahme von Mitteln, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, auch geeignet sein kann.

Keinesfalls dürfen Personen, ohne dass dies für den Nachweis ihrer Verkehrsuntüchtigkeit erforderlich wäre, zu einer medizinischen Untersuchung verpflichtet werden, weil diese für wissenschaftliche Untersuchungen dienen. Maßgebliches Kriterium, ob eine Person der Verpflichtung unterworfen wird, darf nur der Nachweis sein, ob diese Person eine pönalisierte Verhaltensweise in Form des Lenkens eines Fahrzeuges in einem die Fahrtauglichkeit ausschließenden Zustand gesetzt hat. Alleine zu diesem Zweck darf in ihre Persönlichkeitssphäre eingegriffen werden.

Keinesfalls darf eine Person zum Objekt von wissenschaftlichen Studien werden. Verkehrssünder als "Versuchskaninchen" erscheint verfassungsrechtlich gerade in Hinblick auf die mangelnde sachliche Rechtfertigung bedenklich. § 5 Abs. 11 des Entwurfes hätte daher ersatzlos zu entfallen.

§ 5 Abs. 11 des Entwurfes hätte als einfache gesetzliche Bestimmung mit der Bundesverfassung und insbesondere den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten konform zu gehen.

Neben dem Gleichheitsgrundsatz und der Anwendung des daraus resultierenden Sachlichkeitsgebotes wäre insbesondere zu prüfen, ob eine Person durch diese Verpflichtung nicht genötigt würde, gegen sich selbst Zeugnis ablegen zu müssen.

§ 99 Abs. 1 lit. b verweist als Strafbestimmung pauschal auf § 5 und die dort normierten Voraussetzungen, unter denen eine Person zur Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung verpflichtet ist. Der Entwurf selbst geht davon aus, dass die Verweigerung der Mitwirkung eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Weiters wird im Entwurf ausgeführt, dass dem Untersuchungsergebnis keine (Verwaltungs-) strafrechtliche Relevanz zukäme. Nach der geltenden Gesetzeslage besteht kein Beweisverwertungsverbot. Es wäre daher die Verwertung derartiger Untersuchungsergebnisse in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Strafverfahren nicht sanktioniert. Zur Herstellung der verfassungsrechtlichen Konformität der Regelung müsste daher ein entsprechendes Beweisverwertungsverbot eingeführt werden.

Was die Untersuchungsmethode der Harnprobe betrifft, müsste anhand medizinischer Gutachten festgelegt werden, zum Nachweis welcher Mittel diese Untersuchungsmethode als geeignet anzusehen ist und ab welcher Konzentration dieser Mittel eine Verkehrsbeeinträchtigung als gegeben angesehen werden kann. Auch über andere mögliche Untersuchungsmethoden enthält der Entwurf keine entsprechenden Regelungen.

Jedenfalls müssten medizinische Gutachten eingeholt werden, um genau festzustellen, welche Untersuchungsmethode zum Nachweis bestimmter Mittel geeignet ist. In einer aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung zu erlassenden Verordnung wäre festzulegen, welche Untersuchungsmethoden zulässig sind und wie die Untersuchungsergebnisse zu werten sind.

Es wäre eine maßhaltende Vorgangsweise verpflichtend vorzuschreiben, mit der genau festgelegt wird, welcher Untersuchungsmethode (zunächst) der Vorzug zu geben ist, damit sie in die Persönlichkeitssphäre weniger eingreift als andere.

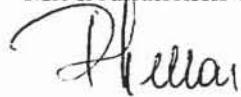
Diese maßhaltende Vorgangsweise müsste somit durch Vorschreiben einer Reihung von zulässigen Untersuchungsmethoden verpflichtend vorgegeben werden.

Weiters wäre unbedingt eine gesetzliche Regelung erforderlich, unter welchen Voraussetzungen Exekutivorgane Untersuchungsmethoden durchführen dürfen, vor allem welche Schulung diese Organe zur Durchführung dieser Untersuchungsmethoden absolviert haben müssen.

Weiters wie die erhaltenen Untersuchungsergebnisse gesichert und dem Ergebnis nach inhaltlich gewertet werden dürfen.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die grundlegende Zielsetzung des Gesetzesvorhabens zur Steigerung der Verkehrssicherheit auf jeden Fall begrüssenwert ist, der konkrete Entwurf jedoch abzulehnen ist, da er nicht alle Möglichkeiten der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit erfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rudolf Hellar
Generalsekretär